



Brüssel, den 3. November 2014
(OR. en)

14959/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0319 (NLE)**

PECHE 508

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Oktober 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 683 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Madagaskar

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 683 final.

Anl.: COM(2014) 683 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2014
COM(2014) 683 final

2014/0319 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Madagaskar

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Auf der Grundlage eines Mandats des Rates¹ hat die Europäische Kommission mit der Republik Madagaskar Verhandlungen zur Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Madagaskar aufgenommen. Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurde am 19. Juni 2014 der Entwurf eines neuen Protokolls paraphiert. Das neue Protokoll gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 15, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung, frühestens jedoch ab dem 1. Januar 2015, für einen Zeitraum von vier Jahren.

Hauptzweck des Protokolls ist es, unter Beachtung der von der zuständigen regionalen Fischereiorganisation – der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) – angenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen und gegebenenfalls abhängig vom verfügbaren Überschuss Schiffen der Europäischen Union Fangmöglichkeiten in der Fischereizone der Republik Madagaskar zu eröffnen. Dabei stützte sich die Kommission unter anderem auf die Ergebnisse einer von externen Sachverständigen vorgenommenen Ex-post-Bewertung.

Allgemeines Ziel sind eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar zur Schaffung eines partnerschaftlichen Rahmens für die Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik und die verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in der madagassischen Fischereizone im Interesse beider Vertragsparteien.

Im Protokoll sind insbesondere Fangmöglichkeiten in den folgenden Kategorien vorgesehen:

- 40 Thunfischwadenfänger,
- 32 Oberflächen-Langleiner mit einer Tonnage von mehr als 100 BRZ
- 22 Oberflächen-Langleiner mit einer Tonnage von bis zu 100 BRZ.

Die Kommission schlägt dem Rat auf dieser Grundlage vor, mit Zustimmung des Parlaments dieses neue Protokoll mittels Beschluss anzunehmen.

2. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN INTERESSIERTER KREISE UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Interessengruppen wurden im Rahmen der Auswertung des Protokolls 2013-2014 konsultiert. Bei Fachsitzungen wurden auch die Sachverständigen der Mitgliedstaaten angehört. Aus diesen Beratungen ergab sich, dass auch weiterhin ein Interesse an einem Fischereiprotokoll mit der Republik Madagaskar besteht.

¹ Am 14. April 2014 vom Rat (Landwirtschaft und Fischerei) angenommen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Das vorliegende Verfahren wird parallel zu den Verfahren für den Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls sowie für die Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeleitet.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die jährliche finanzielle Gegenleistung in Höhe von 1 566 250 EUR für jedes der ersten zwei Jahre des Protokolls und von 1 487 500 EUR für jedes der beiden folgenden Jahre ergibt sich aus: a) einer Referenzfangmenge von 15 750 Tonnen und einem Betrag für den Zugang zu den Ressourcen in Höhe von 866 250 EUR für jedes der beiden ersten Jahre des Protokolls und von 787 500 EUR für jedes der beiden folgenden Jahre und b) einem Betrag zur Unterstützung der Fischereipolitik der Republik Madagaskar in Höhe von 700 000 EUR pro Jahr. Diese Förderung steht mit den Zielen der nationalen Fischereipolitik im Einklang, insbesondere mit den Erfordernissen bei der Bekämpfung der illegalen Fischerei in der Republik Madagaskar.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Madagaskar

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. November 2007 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 31/2008³ über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Madagaskar erlassen.
- (2) Die Europäische Union hat mit Madagaskar ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen ausgehandelt, mit dem den Schiffen der Europäischen Union Fangmöglichkeiten in der Fischereizone eingeräumt werden, die der Gerichtsbarkeit Madagaskars untersteht.
- (3) Mit dem Beschluss Nr. .../2013/EU⁴ hat der Rat die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung dieses Protokolls unbeschadet seines späteren Abschlusses genehmigt.
- (4) Mit Artikel 9 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingerichtet, der damit beauftragt ist, die Durchführung, Auslegung und Anwendung des Abkommens zu überwachen und gegebenenfalls den Umfang der Fangmöglichkeiten und in Zusammenhang damit die Höhe der finanziellen Gegenleistung neu zu bewerten. Zur Umsetzung dieser Änderungen sollte die Europäische Kommission ermächtigt werden, diese in einem vereinfachten Verfahren zu verabschieden.
- (5) Das Protokoll sollte geschlossen werden –

² ABl. C vom , S. .

³ ABl. L 15 vom 18.1.2008, S. 1.

⁴ ABl. C ... vom

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll über die Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Madagaskar wird im Namen der Europäischen Union geschlossen.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Notifizierung nach Artikel 16 des Protokolls im Namen der Europäischen Union vorzunehmen, um der Zustimmung der Europäischen Union zu der vertraglichen Bindung Ausdruck zu verleihen.

Artikel 3

Die Europäische Kommission wird gemäß den in Anhang 2 aufgeführten Bedingungen ermächtigt, die vom gemäß Artikel 9 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Madagaskar eingesetzten Gemischten Ausschuss beschlossenen Änderungen des Protokolls im Namen der Europäischen Union zu genehmigen.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien.

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur

11. – Maritime Angelegenheiten und Fischerei

11.03 – Obligatorische Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und anderen internationalen Organisationen sowie zu Abkommen über nachhaltige Fischerei

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/die Initiative betrifft die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme.

1.4. Ziel(e)

1.4.1 Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

Das Aushandeln und der Abschluss von Fischereiabkommen mit Drittländern entsprechen dem allgemeinen Ziel, den Fischereifahrzeugen der Europäischen Union den Zugang zu Fanggebieten zu ermöglichen, die unter der Gerichtsbarkeit von Drittländern stehen, und partnerschaftliche Beziehungen mit diesen Ländern aufzubauen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen außerhalb der EU-Gewässer zu fördern.

Die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei gewährleisten darüber hinaus Übereinstimmung zwischen den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Verpflichtungen in anderen europäischen Politikbereichen (nachhaltige Nutzung der Ressourcen von Drittländern, Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU), Integration der Partnerländer in die Weltwirtschaft sowie ein besseres fischereipolitisches Handeln auf politischer und finanzieller Ebene).

1.4.2 Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Einzelziel Nr. 1

Beitrag zu einer nachhaltigen Fischerei außerhalb der Europäischen Union, Aufrechterhaltung der europäischen Präsenz in der Fernfischerei sowie Schutz des europäischen Fischereisektors und der Verbraucherinteressen durch Aushandlung

und Abschluss von partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Küstenstaaten in Übereinstimmung mit anderen Bereichen europäischer Politik.

ABM/ABB-Tätigkeiten:

Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern (ODA) (Haushaltlinie 11 03 01).

1.4.3 Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Der Abschluss des Protokolls trägt dazu bei, die Fangmöglichkeiten der EU-Fischereifahrzeuge in der Fischereizone der Republik Madagaskar zu erhalten.

Zudem trägt das Protokoll zu einer besseren Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen bei, da es finanzielle Unterstützung (Unterstützung des Fischereisektors) bei der Umsetzung der von dem Partnerland auf nationaler Ebene verabschiedeten Programme, insbesondere in den Bereichen Kontrolle und Bekämpfung der illegalen Fischerei leistet.

1.4.4 Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Jährliche Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten (Prozentsatz der pro Jahr genutzten Fanglizenzen bezogen auf die im Protokoll gebotenen Möglichkeiten);

Erhebung und Auswertung der Fangdaten und des Handelswertes der im Rahmen des Abkommens erfolgten Fänge;

Beitrag zu Beschäftigung und Mehrwert in der EU sowie zur Stabilisierung des EU-Markts (im Zusammenhang mit anderen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei);

Zahl der technischen Sitzungen und der Sitzungen des Gemischten Ausschusses.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1 Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Das Protokoll für den Zeitraum 2013-2014 läuft am 31. Dezember 2014 aus. Das neue Protokoll soll ab dem 1. Januar 2015 vorläufig angewendet werden. Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden, wird parallel zu diesem Verfahren ein Verfahren zum Erlass eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls eingeleitet.

Mit dem neuen Protokoll wird ein Rahmen für die Fangtätigkeiten der EU- Flotte in der Fischereizone der Republik Madagaskar geschaffen; gleichzeitig können die europäischen Reeder auf dieser Grundlage Fanggenehmigungen beantragen, mit denen sie in der Fischereizone der Republik Madagaskar fischen dürfen. Außerdem stärkt das neue Protokoll die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Republik Madagaskar bei der Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik. Es sieht insbesondere die Überwachung der Schiffe über VMS und die Übermittlung der Fangdaten auf elektronischem Weg vor. Bis die IT-Systeme betriebsfähig sind, werden die Fang- und Fischereiaufwanddaten über die üblichen Kanäle häufiger

übermittelt. Die Unterstützung des Fischereisektors wurde verstärkt, um der Republik Madagaskar dabei zu helfen, ihren internationalen Verpflichtungen im Bereich der Kontrollen durch den Hafenstaat nachzukommen.

1.5.2 Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Schlösse die EU kein neues Abkommen und kein neues Protokoll ab, hätte dies die Regelung der Fischereitätigkeiten durch privatrechtliche Abkommen zur Folge, wodurch die Regelungskapazitäten von Drittstaaten nicht gestärkt würden und weniger Gewähr für eine nachhaltige Fischereitätigkeit geboten wäre. Darüber hinaus erhofft sich die Europäische Union, dass die Republik Madagaskar durch dieses Protokoll weiterhin wirksam mit der EU zusammenarbeitet, insbesondere bei der Bewirtschaftung der Fischereiresourcen und der Bekämpfung der illegalen Fischerei.

1.5.3 Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene wesentliche Erkenntnisse

Da die bestimmten Segmenten der europäischen Flotte im Rahmen des vorhergehenden Protokolls gebotenen Fangmöglichkeiten nicht ausgeschöpft wurden, haben die Parteien die Fangmöglichkeiten für diese Kategorien verringert. Der Anteil der Wirtschaftsbeteiligten der Europäischen Union an dem Beitrag, der dem Partnerdrittland als Gegenleistung für den Zugang überwiesen wird, ist gestiegen, während der Anteil der Europäischen Union in Einklang mit dem im Rahmen der reformierten GFP angenommenen und in anderen kürzlich ausgehandelten Protokollen im Indischen Ozean angewandten Grundsatz gesunken ist. Die Förderung des Fischereisektors wurde unter Berücksichtigung der zuvor durchgeführten Programme und im Hinblick auf den Bedarf der Fischereiverwaltung der Republik Madagaskar verstärkt.

1.5.4 Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Die im Rahmen der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei entrichteten finanziellen Gegenleistungen stellen für die nationalen Haushalte der Drittländer Einnahmen dar. Eine Bedingung für den Abschluss und die Überwachung dieser Fischereiabkommen ist jedoch, dass ein Teil dieser Einnahmen für fischereipolitische Maßnahmen des Landes verwendet wird. Diese finanziellen Mittel sind mit anderen Finanzierungsquellen kompatibel, die von anderen internationalen Geldgebern für die Durchführung nationaler Projekte und/oder Programme im Fischereisektor bereitgestellt werden.

1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**

Vorschlag/Initiative mit einer Laufzeit vom 1.1.2015 bis zum 31.12.2018

Finanzielle Auswirkungen: 2015 bis 2018

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

Direkte Verwaltung durch die Kommission

durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Die Kommission (GD MARE, in Zusammenarbeit mit ihrem Fischereiattaché auf Mauritius und der Delegation der Europäischen Union in Madagaskar) kontrolliert regelmäßig die Durchführung dieses Protokolls, insbesondere die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die Wirtschaftsbeteiligten und die gemeldeten Fangdaten.

Außerdem sieht das partnerschaftliche Fischereiabkommen mindestens eine Sitzung des Gemischten Ausschusses pro Jahr vor, bei der die Kommission und das Drittland zusammentreffen, um die Umsetzung des Abkommens und seines Protokolls zu überprüfen und gegebenenfalls die Planung und die finanzielle Gegenleistung anzupassen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1 Ermittelte Risiken

Der Abschluss eines Fischereiprotokolls ist mit gewissen Risiken verbunden, insbesondere hinsichtlich der vereinbarungsgemäßen Verwendung der Beträge zur Finanzierung der Fischereipolitik (unzureichende Programmplanung). Diese Schwierigkeiten traten im Rahmen der Umsetzung des Protokolls 2013-2014 mit der Republik Madagaskar nicht auf.

2.2.2 Vorgesehene Kontrollmaßnahme(n)

Es ist ein fundierter Dialog über die Programmplanung und die Durchführung der Fischereipolitik vorgesehen. Zu den Kontrollmaßnahmen gehört auch die gemeinsame Auswertung der Ergebnisse gemäß Artikel 6 Absatz 3 des betreffenden Protokolls.

Darüber hinaus enthält das Protokoll spezielle Klauseln für eine Aussetzung unter bestimmten Bedingungen und Umständen.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Die Kommission ist bemüht, einen politischen Dialog und eine regelmäßige Abstimmung mit der Republik Madagaskar einzuführen, um die Verwaltung des Abkommens und den Beitrag der EU zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiresourcen zu optimieren. In jedem Fall unterliegen alle Zahlungen, die die Kommission im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei leistet, den kommissionsüblichen Vorschriften und Verfahren im Haushalts- und Finanzbereich. Das heißt, dass insbesondere eine vollständige

Identifizierung der Bankkonten der Drittstaaten, auf die die finanzielle Gegenleistung überwiesen wird, möglich ist. In vorliegendem Protokoll besagt Artikel 4 Absatz 4, dass die finanzielle Gegenleistung in voller Höhe auf ein einziges Konto der Staatskasse bei der Zentralbank von Madagaskar zu überweisen ist.

3. GESCHÄTZE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [Bezeichnung.....]	GM/NGM ⁽⁵⁾	von EFTA-Ländern ⁶	von Kandidatenländern ⁷	von Drittländern	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung
2	11 03 01 Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Europäischen Union in Drittlandgewässern	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

Neu zu schaffende Haushaltslinien

(Entfällt)

⁵ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁶ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁷ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1 Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens:		Nummer 2	Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen				
			Jahr N ⁸ 2015	Jahr N+1 2016	Jahr N+2 2017	Jahr N+3 2018	INSGESAMT
•Operative Mittel							
Nummer der Haushaltslinie: 11.03.01		Verpflichtungen (1)	1,566	1,566	1,488	1,488	6,108
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁹		Zahlungen (2)	1,566	1,566	1,488	1,488	6,108
Nummer der Haushaltslinie: 11 01 04 01		(3)	0,042	0,042	0,042	0,092	0,218
Mittel INSGESAMT für die GD MARE		Verpflichtungen =1+3	1,608	1,608	1,530	1,580	6,326
		Zahlungen =2+3	1,608	1,608	1,530	1,580	6,326
•Operative Mittel INSGESAMT		(4)	1,566	1,566	1,488	1,488	6,108
		(5)	1,566	1,566	1,488	1,488	6,108

⁸ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

⁹ Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

•Aus der Dotation bestimmter operativer finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT	Programme	(6)	0,042	0,042	0,042	0,042	0,092	0,218
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 2 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+6	1,608	1,608	1,530	1,580	1,580	6,326
	Zahlungen	=5+6	1,608	1,608	1,530	1,580	1,580	6,326

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft: (Entfällt)

•Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)						
	Zahlungen	(5)						
•Aus der Dotation bestimmter operativer finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT	Programme	(6)						
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	=4+6						
	Zahlungen	=5+6						

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens:	5	Verwaltungsausgaben
---	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ¹⁰ 2015	Jahr N+1 2016	Jahr N+2 2017	Jahr N+3 2018	INSGESAMT
	0,059	0,059	0,059	0,059	0,236
• Personalausgaben	0,010	0,010	0,010	0,010	0,040
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,069	0,069	0,069	0,069	0,276
GD MARE INSGESAMT					
	GD MARE				

	Jahr N ¹⁰ 2015	Jahr N+1 2016	Jahr N+2 2017	Jahr N+3 2018	INSGESAMT
	0,069	0,069	0,069	0,069	0,276
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens					
	GD MARE				

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ¹¹ 2015	Jahr N+1 2016	Jahr N+2 2017	Jahr N+3 2018	INSGESAMT
	1,677	1,677	1,599	1,649	6,602
Mittel INSGESAMT					
	GD MARE				

¹⁰

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

¹¹

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

unter den RUBRIKEN 1 bis 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	1,677	1,677	1,599	1,649	6,602
---	-----------	-------	-------	-------	-------	--------------

3.2.2 Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben	Art ¹²	Durchschnittskosten	ERGEBNISSE				INSGESAMT					
			Jahr N 2015		Jahr N+1 2016			Jahr N+2 2017		Jahr N+2 2018		
			Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten		Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	
EINZELZIEL NR. 1 ¹³ ...												
- Zugang zur Fischereizone	Menge (in t)	N & N+1: 55 EUR/t N+2 & N+3: 50 EUR/t	15 750	0,866	15 750	0,866	15 750	0,788	15 750	0,788	63 000	3,308
- Unterstützung des Fischereisektors	Jahresbeitrag	0,300	1	0,700	1	0,700	1	0,700	1	0,700	4	2,800
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1				1,566		1,566		1,488		1,488		6,108
GESAMTKOSTEN				1,566		1,566		1,488		1,488		6,108

¹²

¹³ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer)
Wie in Ziffer 1.4.2. („Einzelziele...“) beschrieben.

3.2.3 Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1 Übersicht

Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ¹⁴ 2015	Jahr N+1 2016	Jahr N+2 2017	Jahr N+3 2018	INSGESAMT
--	---------------------------------	---------------------	---------------------	---------------------	-----------

RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens					
Personalausgaben	0,059	0,059	0,59	0,059	0,236
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,010	0,010	0,010	0,010	0,040
Zwischensumme RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	0,069	0,069	0,069	0,069	0,276

Außerhalb der RUBRIK 5¹⁵ des Mehrjährigen Finanzrahmens					
Personalausgaben	0,036	0,036	0,036	0,036	0,144
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,006	0,006	0,006	0,056	0,074
Zwischensumme der Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	0,042	0,042	0,042	0,092	0,218

INSGESAMT	0,111	0,111	0,111	0,161	0,494
------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Der Mittelbedarf für Personal wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

¹⁴ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

¹⁵ Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2 Geschätzter Personalbedarf

Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in ganzzahligen Werten (oder mit höchstens einer Dezimalstelle)

	Jahr N 2015	Jahr N+1 2016	Jahr N+2 2017	Jahr N+3 2018
•Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
11 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	0,30	0,30	0,30	0,30
11 01 01 02 (in den Delegationen)				
•Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten - VZÄ)¹⁶				
11 01 02 01 (VB, ANS, LAK der Globaldotation)	0,15	0,15	0,15	0,15
11 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)				
11 01 04 01¹⁷	- am Sitz ¹⁸			
	- in den Delegationen	0,25	0,25	0,25
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)				
INSGESAMT	0,7	0,7		0,7

11 steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	<p>Verwaltung und Überwachung der (Neu-)Aushandlung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens und der Genehmigung des Verhandlungsergebnisses durch die Organe; Verwaltung des laufenden Abkommens, einschließlich einer durchgängigen finanziellen und operativen Überwachung; Verwaltung der Lizenzen;</p> <p>Sachbearbeiter der GD MARE + Referatsleiter/stellv. Referatsleiter + Sekretariat:</p> <p style="text-align: center;">insgesamt schätzungsweise 0,45 VZÄ/Jahr</p> <p>Kosten pro Einheit: 132 000 EUR/Jahr</p> <p>Berechnung der Kosten: 0,45 Person/Jahr x 132 000 EUR/Jahr</p>
----------------------------	---

¹⁶ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

¹⁷ Teilobergrenze für aus den operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

¹⁸ Insbesondere für Strukturfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Europäischer Fischereifonds (EFF).

	Gesamtkosten: 59 400 EUR => 0,059 Mio. EUR
Externes Personal	Begleitung der Unterstützung des Fischereisektors – VB in Delegation (Mauritius): insgesamt schätzungsweise 0,25 VZÄ/Jahr Kosten pro Einheit: 145 000 EUR/Jahr Berechnung der Kosten: 0,25 Person/Jahr x 145 000 EUR/Jahr Gesamtkosten: 36 250 EUR => 0,036 Mio. EUR

3.2.4 Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.

3.2.5 Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.

